

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- In Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen**

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnung**

Für alle Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG, die nicht von der Möglichkeit der Freitesting Gebrauch machen, genügt der Ablauf der vollen zehn Tage der Isolierung nach § 8 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO). Die Vorlage eines Testnachweises nach § 22a Abs. 3 IfSG in der Gemeinschaftseinrichtung ist nicht erforderlich.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, bis die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aus § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG gestrichen ist.

Begründung**Zu I.**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat unter dem 23.09.2022 auch die Stadt Gelsenkirchen angewiesen, von der Möglichkeit des § 34 Abs. 7 IfSG Gebrauch zu machen und die unter Ziffer I. getroffene Anordnung zu treffen.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 ist in § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufgenommen worden. Ausweislich der Protokollerklärung der Bundesregierung zu diesem Gesetz, die dem Erlass vom 23.09.2022 beigefügt war, wird die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für die Streichung von COVID-19 aus der Liste des § 34 Abs. 1 IfSG vorlegen mit dem Ziel, den Bundesrat am 07.10.2022 zur abschließenden Beratung zu erreichen.

Betroffene unterfallen nach Streichung nur (noch) - wie auch vor dem 17.09.2022 - dem Regime der CoronaTestQuarantäneVO.

Der Erlass des MAGS NRW vom 23.09.2022 zielt darauf ab, für diese Fallkonstellationen bereits vor der Streichung der derzeitigen Ziffer 2 des § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG die vor dem 17.09.2022 geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Nachdem mit dieser Allgemeinverfügung nur der Zeitraum bis zur Streichung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aus § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG überbrückt werden soll, gilt diese Allgemeinverfügung nur so lange, bis die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aus dem Katalog des § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG entfernt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 27. September 2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Henze

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.